

NW_GERICHTE SV 21 16 vom 1. Juni 2021

NW Gerichte, 2021-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SV 21 16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SV_21_16)

FR: NW_GERICHTE SV 21 16 du 1 juin 2021

IT: NW_GERICHTE SV 21 16 del 1 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Der Versicherungsträger kann eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die/den Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt (Art. 53 Abs. 3 ATSG [SR 830.1]). Die Verfahrensabschreibung fällt unter die in Art. 71 Abs. 2 GerG (NG 261.1) geregelten Präsidialbefugnisse. Das vorliegende Verfahren ist zufolge Aufhebung der angefochtenen Verfügung lite pendente präsidialiter abzuschreiben.

E. 2

Die Aufhebung eines die Leistung ablehnenden Entscheids zugunsten weiterer Abklärungen ist hinsichtlich der Kostenfolgen einem vollumfänglichen Obsiegen gleichgestellt. Dies gilt sinngemäss auch bei einer Verfahrensabschreibung nach Rücknahme der strittigen Verfügung lite pendente (Urteil des Bundesgerichts 9C_612/2014 vom 5. November 2014 E. 2.2 in fine, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.■ bis Fr. 1'000.■ festgelegt. Im Lichte dieser Richtlinien und in Nachachtung der Tatsache, dass sich die Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, werden die Gerichtskosten auf Fr. 300.■ festgesetzt und der IV-Stelle Nidwalden auferlegt.

E. 3.2

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat der obsiegende Beschwerdeführer im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Der (tatsächliche und notwendige) zeitliche Aufwand der Rechtsvertretung wird zwar nicht ausdrücklich als Bemessungskriterium aufgeführt, ist aber ebenfalls zu berücksichtigen, soweit er, was regelmässig der Fall ist, von der Schwierigkeit des Prozesses mitbestimmt wird. Im Übrigen ist die Bemessung der Parteientschädigung für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungsangelegenheiten dem kantonalen Recht überlassen (Urteil des Bundesgerichts 9C_47/2021 vom 18. März 2021 E. 3.1). Sodann ist nicht der geltend gemachte, sondern nur der notwendige Aufwand zu entschädigen (Urteil des Bundesgerichts 9C_47/2021 vom 18. März 2021 E. 5.3.2). Dem Versicherungsgericht kommt bei der Bemessung der Entschädigung praxisgemäss ein weiter Ermessensspielraum zu (Urteil des Bundesgerichts 9C_757/2014 vom 23. Dezember 2014 E. 2.1).

E. 3.3

In Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht beträgt das ordentliche Honorar Fr. 400.– bis Fr. 6'000.– zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer (Art. 13 f. SRG i.V.m. Art. 47 Abs. 3, Art. 52 und 54 PKoG). Wird ein Streitfall ohne materiellen Entscheid erledigt, werden je nach Verfahrensstand 30 bis 100 Prozent des Honorars berechnet (Art. 37 Abs. 1 PKoG). Das Honorar beträgt je Stunde zwischen Fr. 220.– und Fr. 250.– (Art. 34 Abs. 2 PKoG).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer hat – nachdem er obsiegte (Abschreibung infolge Anerkennung) – gegenüber der IV-Stelle Nidwalden grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten gemäss Art. 61 lit. g ATSG. Rechtsanwältin Elms macht mit Honorarnote vom 31. Mai 2021 ein Honorar von Fr. 3'168.20 (Honorar Fr. 2'856.– [10.2 Std. à Fr. 280.–]; Auslagen Fr. 85.68 [pauschal 3%]; 7.7% MwSt. Fr. 226.51) geltend. Die für das zukünftige Urteilsstudium und Abschlussgespräch verrechneten 1.5 Stunden werden angesichts des Verfahrensausgangs um eine Stunde gekürzt. In Nachachtung des gesetzlich zulässigen Stundenansatzes wird die

E. 4

■ 6

E. 5

■ 6 Parteientschädigung auf Fr. 2'551.40 (Honorar Fr. 2'300.– [9.2 Std. à Fr. 250.–]; Auslagen Fr. 69.– [pauschal 3%]; 7.7% MwSt. 182.40 festgesetzt.

E. 6

■ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.